

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Abweichenden Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Unsere Angebote sind freibleibend. Es gilt die in unserem Angebot genannte Preisbindung. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen, mündliche Nebenabrede etc. bedürfen der Schriftform, auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollten Bestimmungen in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag i. ü. wirksam. An deren Stelle soll die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung treten. Ergänzend gelten die Incoterms der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

## 2. Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzügl. MwSt. Bei Lieferungen, die erst 3 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen sollen oder durch eine vom Käufer zu vertretenden Verzögerung erst 3 Monate später erfolgen können, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern nach Vertragsschluss Preissteigerungen stattgefunden haben (z.B. von Rohpreisen, Löhnen, Frachtkosten o.ä.).

## 3. Zahlung

Zahlungen werden ohne Abzug zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag, in Ermangelung eines solchen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung gilt bei Geldeingang bzw. vorbehaltloser Gutschrift auf unserem Konto als erbracht. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie weiterer gesetzlicher Rechte bleibt unberührt. Stehen mehrere Forderungen zur Zahlung oder gilt § 366 Abs. 2 BGB, auch wenn der Käufer eine Zahlungsbestimmung trifft.

## 4. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Abtretungsverbot

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen. Die Abtretung von gegen uns gerichtete Forderung ist ausgeschlossen.

## 5. Lieferung

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Zweifel in dieser Hinsicht, insbesondere vergebliche Mahnungen, Zahlungseinstellungen bzw. Ablehnung der Absicherung durch die Warenkreditversicherung usw. berechtigen uns, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung der Lieferung ist durch uns verschuldet. Im Falle nicht richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung treten wir die Ansprüche gegen unseren Lieferanten an den Besteller ab, sofern wir vom Besteller aus der Haftung entlassen sind. Von uns genannte Liefertermine und Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab Lieferwerk. Für die Lieferung an den Käufer gelten keine Fixtermine als vereinbart. Wird von uns eine Lieferzeit mitgeteilt, verpflichten wir uns lediglich zur Lieferung an dem vereinbarten Tag. Die Übernahme von Bereitstellungskosten (z.B. Geräte, Personal) am Lieferort ist damit ausgeschlossen. Können wir den vorgegebenen Lieferort nicht einhalten, werden wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls aber vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages insbesondere Vorliegen der Spezifikation/Stückliste und der Beibringung etwaiger erforderlicher in- und ausländischer Bescheinigungen. Der Käufer hat seine Abrufe nach den ihm bekanntgegebenen Fertigungsterminen auszurichten, die Stücklisten müssen bei uns mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Fertigungstermin vorliegen. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von uns nicht vertretende Umstände, welche die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, berechtigen uns auch innerhalb des Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Führen die vorgenannten Ereignisse zu einer nicht nur vorübergehenden Leistungsverhinderung oder -erschwerung oder wird die Durchführung des Vertrages infolge der vorgenannten Ereignisse für uns unzumutbar, so können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss der Käufer unverzüglich abrufen, anderenfalls sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern oder zu versenden und die Ware zu berechnen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefern wir die Ware mit der üblichen Werksverpackung. Wir sind nicht verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen, die der Käufer auf eigene Kosten zu entsorgen hat. Bei Elementen, die mit einer Schutzfolie ausgeliefert werden, ist bei Lagerung darauf zu achten, dass die Elemente nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden und die Schutzfolie binnen 28 Tagen zu entfernen ist. Grundsätzlich ist die Schutzfolie nach erfolgter Montage unmittelbar zu entfernen.

## 6. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Lieferung ist auf evtl. Transportschäden zu überprüfen. Beanstandungen sind in die Transportdokumente des Frachtführers einzutragen und uns sofort mitzuteilen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist jede andere Form der Meldung unwirksam. Der Käufer hat die Ware sofort nach Eingang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Empfang unter konkreter Bezeichnung der Mängel schriftlich geltend zu machen. Nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls spätestens 5 Tage nach Entdeckung in gleicher Form anzuzeigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mängelerüge bei uns. Die Rügefristen sind Ausschlussfristen. Verletzt der Käufer die vorgenannte Untersuchungs- und Rügepflicht, ist er mit der Geltendmachung von diesbzgl. Ansprüchen ausgeschlossen. Bei Auftreten eines Mangels ist jede Be- und Verarbeitung einzustellen. Der Käufer hat uns sofort zu informieren und uns Gelegenheit zur Besichtigung der Ware zu geben. Wird die Ware eigenverantwortlich vom dem Käufer ohne unsere Zustimmung verarbeitet, montiert, vermischt oder veräußert, sind Beanstandungen und daraus resultierende Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Be- und Verarbeitung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Etwaige von uns für den Käufer gefertigte Ausarbeitungen werden ohne Begründung einer Verbindlichkeit erbracht, so dass wir keine Haftung übernehmen und der Käufer diese sorgfältig zu prüfen hat.

## 7. Gewährleistung/Schadensersatz/Haftungsbeschränkung/Verjährung

Güten, Maße, Gewichte und Toleranzen bestimmen sich nach den einschlägigen DIN-Normen (z. B. DIN 18807) bzw. Werkstoffblättern und der Gütesicherung RAL-RG 617. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die einschlägigen EURO-Normen (z. B. DIN EN 10143, DIN EN 10147) oder Werksnormen, mangels solcher, der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks- Prüfbescheinigungen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Beruhen unsere Lieferungen und Leistungen auf Kundenangaben und Kundenzeichnungen, so übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit der aus ihnen übernommenen Werte und Maße. Mangels anders lautender schriftlicher Absprachen im Einzelfall wird zu einer Überprüfung der Angaben nicht verpflichtet. Bei ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder für die mangelhafte Ware Ersatz liefern. Hat der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache

eingebraut oder an eine andere Sache eingebracht, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, ihm die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen, sofern der Mangel vorsätzlich oder groß fahrlässig von uns zu vertreten ist. Schloßen Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl bzw. sind sie für uns wirtschaftlich unzumutbar, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist stets auf den zweifachen Netto-Lieferwert beschränkt. Dies gilt sowohl für unsere Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter als auch für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Personenschäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. I.ü. ist die Haftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Übergabe des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht bei Vorsatz od. arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei üblicher Verwendung der Sache für ein Bauwerk und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks wurde dadurch verursacht. Für sonstige Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährung.

## 8. Eigentumsvorbehalt

**8.1** Alle von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweiligen Saldoforderungen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden. **8.2** Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen nicht von uns gelieferten Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrages (einschließl. MwSt) zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Käufers verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrags (einschließl. MwSt) zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen. Die durch Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Vermengung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst gem. Ziff. 8.1. **8.3** Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt. Die Zulässigkeit des Widerrufs der Weiterveräußerungsermächtigung gem. Ziff. 8.7 bleibt unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe der Ziff. **8.4** und Ziff. 8.5 auf uns übertragen werden können. 8.4 Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Ware, die gem. Ziff. 8.2 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. **8.5** Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Ziff. 8.4 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. **8.6** Der Käufer ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Eine Forderungsabtretung aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist unzulässig. 8.7 Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziff.

8.3 und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gem. Ziff. 8.6 bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder dem Antrag des Käufers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie bei einem nicht nur geringfügigen Verstoß des Verkäufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziff. 8.3 jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Weiterveräußerungsforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen. **8.8** Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 50 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben. **8.9** Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen. **8.10** Der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl gegen Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab. **8.11** Für den Fall des Zahlungsverzugs sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware bzw., soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind, die neue Sache i.S.v. Ziff. 8.2 wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. Die Wegnahme beinhaltet nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Käufer uns oder von uns beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren. **8.12** Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der weggenommenen Vorbehaltsware berechtigt; der Verwertungserlös abzügl. angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeit des Käufers anzurechnen. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gewährt uns der Käufer an dem uns zur Ausführung des Auftrags überlassenen Materials ein Pfandrecht.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus Verträgen mit uns sich ergebenden Verpflichtungen ist Wesel. Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens, wird Wesel als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Klagen im Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozess. Wir können den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.